

Verordnung zum Schutze des Aussichtsbildes an der Buchgasse in Bettingen

Vom 31. Oktober 1972

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 176¹⁾ des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911, erlässt zum Schutze des Aussichtsbildes auf der Westseite der Buchgasse in Bettingen folgende Verordnung:

§ 1. Auf der im Plan Nr. 9873 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 19. Juni 1972 hellgrün angelegten, schwarz schraffierten Fläche westlich der Buchgasse darf das Aussichtsbild gegen die Rheinebene und den Tüllingerhügel weder durch Bauten noch durch Pflanzen beeinträchtigt werden.

§ 2. Hecken und Einfriedigungen dürfen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

¹⁾ Ingress: Diese Bestimmung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das G über den Natur- und Landschaftschutz vom 25. 1. 1995 (SG 789.100).